

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 6 | Freitag, 13. Februar 2026

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Die Ämter der Stadtverwaltung, einschließlich des Bürgerbüros schließen am Faschingsdienstag, 17.02.2026, bereits um 12 Uhr. Das EZS und der Recyclinghof haben am Faschingsdienstag von 10 bis 17 Uhr geöffnet.

Die Stadtbibliothek hat am Faschingsdienstag von 10 bis 13 Uhr geöffnet. Der Pflegestützpunkt ist am Faschingsdienstag ab 14 Uhr telefonisch erreichbar unter 09122 860-595. Das Stadtmuseum hat in den Faschingsferien vom Mittwoch, 18.02., bis Sonntag, 22.02.2026, regulär von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist während der Faschingsferien vom Montag, 16.02., bis Freitag, 20.02.2026, geschlossen. Anmeldungen sind jedoch über die Webseite [www.vhs.schwabach.de](http://www.vhs.schwabach.de) möglich.

Stadt Schwabach, 03.02.2026

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## Beschränkungen von Vergnügungen

Gemäß Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG- vom 21.05.1980 BayRS 1131-3-I) sind an folgendem Stillen Tag

**Aschermittwoch, 18.02.2026,  
von 2 Uhr bis 24 Uhr**

öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen verboten, die nicht dem Charakter des Tages entsprechen. Das sind z.B. Tanz, Betrieb von Spielhallen, Live-Musik, Disco-Betrieb. Die Aufzählung ist nicht vollständig.

Stadt Schwabach, 15.01.2026

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**  
**Einbau einer Dachloggia in best. Wohnung auf dem Anwesen Albrecht-Dürer-Str. 1a,**  
**Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1022/23 in Schwabach**

**Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 13.02.2026**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 06.02.2026, BV-Nr. 548/2025 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 13.02.2026 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.  
Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 10.02.2026

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplanes S-120-20 "Gewerbepark WEST- westliche Erweiterung"  
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Verfahren**

Die Stadt führt für das o.g. Gebiet ein Teiländerungsverfahren des Flächennutzungsplanes durch.

Ziel dieser Teiländerung ist die Weiterentwicklung des Gewerbepark West in die westliche Richtung, um die Verfügbarkeit von Gewerbevlächen ausreichend zu gewährleisten. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt.

Wir geben bekannt, dass der Vorentwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung inklusive Begründung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit

**vom 16.02.2026 bis einschließlich 16.03.2026**

während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 1. Obergeschoss, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-528, eingesehen werden kann. Für Auskünfte steht Frau Dipl.-Ing. (Univ.) Jurczak oder eine Vertretung zur Verfügung.

Die o.g. Planunterlagen befinden sich während des Zeitraums der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter folgendem Link: <http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baubg>.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden.  
Eine gesonderte Benachrichtigung über die Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch (stadtplanung@schwabach.de) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
4. dass eine weitere barrierefreie Zugangsmöglichkeit der Aushang im Stadtplanungsamt der Stadt Schwabach ist (nach Terminvereinbarung),
5. dass eine Fristverlängerung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden kann,
6. dass gegebenenfalls im Flächennutzungsplan aufgeführte DIN-Normen im Stadtplanungsamt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, 91126 Schwabach eingesehen werden können.

Im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zur 5. Teiländerung des FNP (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) besteht die Möglichkeit, erneut Stellungnahmen vorzubringen, die im Stadtrat formell behandelt werden. Ort und Zeit der Auslegung werden im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

Das Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) i.V.m. dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte können Sie online unter:

[https://www.schwabach.de/images/referate/referat\\_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf](https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Stadtplanungsamt (Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) während der Öffnungszeiten.

**Anlage 1:**

Geltungsbereich der 5. Teiländerung des FNP im Bereich des Bebauungsplanes S-120-20 "Gewerbepark WEST- westliche Erweiterung"

Stadt Schwabach, 09.02.2026

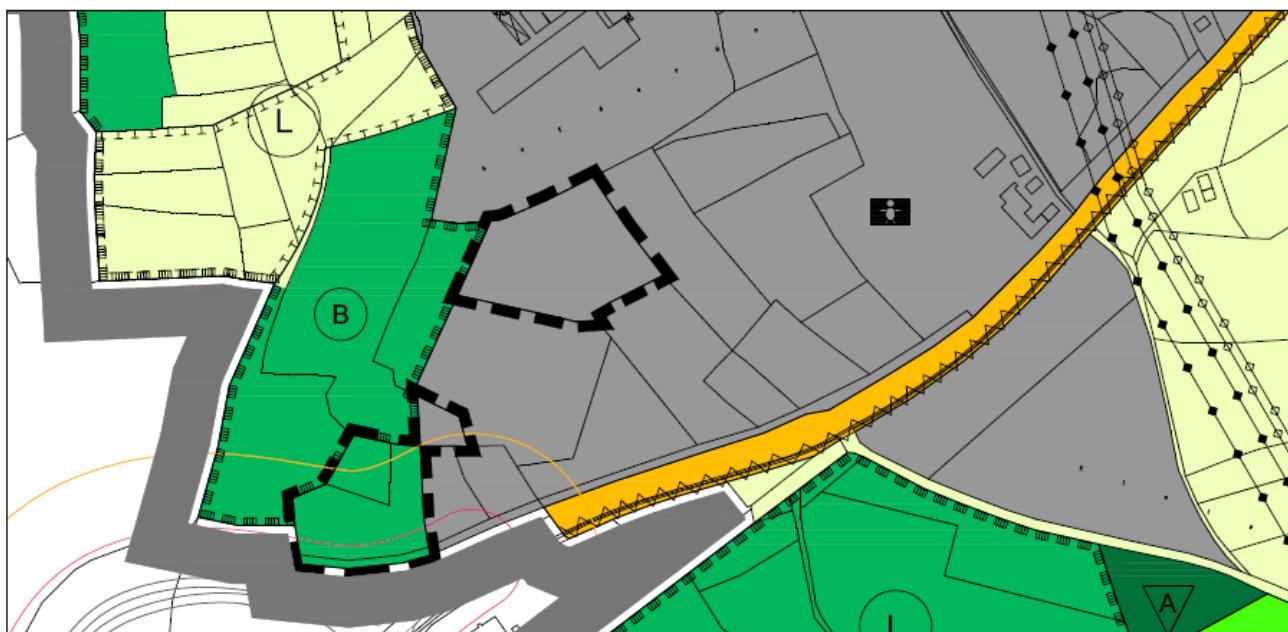
Ricus Kerckhoff

Stadtbaudirektor

Auszug aus dem gültigen FNP vom 02.09.2011, zuletzt geändert durch 6. Teiländerung vom 18.11.2022,  
sowie Berichtigungen (1 - 10) gem. § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB

**ANLAGE 1**

5. Teiländerung des FNP

**ZEICHENERKLÄRUNG**

	Geltungsbereich Teiländerung
	Gewerbliche Bauflächen
	Flächen für Wald
	Bannwald*
	Umgrenzung von Schutzgebieten i.S.d. Naturschutzrechts*
	Landschaftsschutzgebiet*
	Stadtgrenze
	Bauverbotszone 40 m (Autobahn)*
	Baubeschränkungszone 100 m (Autobahn)*
*Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke nach § 5 (4) BauGB	